

## **Die Aufgaben des Aufsichtsrats bei der altoba**

Die Aufgaben des Aufsichtsrats der Altonaer Spar- und Bauverein eG gehen aus der Satzung hervor:

- Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu überwachen, zu fördern und zu beraten. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnisse des Vorstands gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstands Kenntnis zu nehmen.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Entsprechend der Verantwortung eines Vorstands hat ein Mitglied des Aufsichtsrats bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
- Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen zu bewahren.
- Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht.

## **Wie erfolgt die Wahl des Aufsichtsrats?**

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden von der jährlich stattfindenden ordentlichen Vertreterversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt, so dass jedes Jahr ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dauerhaft verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen.

## **Welche Anforderungen muss ein Mitglied des Aufsichtsrats erfüllen?**

Wichtigste Voraussetzung für eine Tätigkeit als Aufsichtsrat bei der altoba ist selbstverständlich die Identifikation mit dem Genossenschaftsgedanken sowie mit unserer Genossenschaft. In den Aufsichtsrat der altoba können grundsätzlich alle Mitglieder der Genossenschaft gewählt werden. Es ist keine Voraussetzung, Vertreter der altoba zu sein. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Genossenschaft sein.

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ein Höchstalter für Mitglieder des Aufsichtsrats gibt es bei der altoba nicht.

Die altoba betreibt eine Spareinrichtung und ist somit an das Kreditwesengesetz (KWG) gebunden. Das bringt besondere Anforderungen für das Mitglied des Aufsichtsrats mit sich. Die Anforderungen an Aufsichtsräte in der Finanzbranche wurden durch das im Juli 2009 verkündete Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht verschärft. Das Kreditwesengesetz (KWG) bzw. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sehen vor, dass Aufsichtsräte zuverlässig und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion erforderliche Sachkunde besitzen müssen.

### **Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) obliegt die Prüfung, inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt werden.**

Anforderungen an Sachkunde, Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und persönliche Voraussetzungen:

Im Allgemeinen sind erforderlich

- Unternehmerische Kompetenz
- Fachkompetenz (Wohnungswirtschaft, Architektur/Bauen, Banken...)
- Sozialkompetenz
- Juristische Kompetenz

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Bildung sollten folgende Fähigkeiten vorliegen

- Allgemeines Verständnis für die Geschäftsfelder der Genossenschaft (Bauen, Modernisieren, Instandhalten, Spareinrichtung...), strategische Ausrichtung und Kundenbedürfnisse
- Die Fähigkeit, Berichte des Vorstandes zu verstehen, zu bewerten und eigene Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.
- Die Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit von Vorstandsentscheidungen zu erkennen.
- Die Fähigkeit, Bilanzen lesen und interpretieren zu können und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.
- Die Fähigkeit, den Jahresabschluss beurteilen zu können.
- Kenntnisse aus dem Bereich Personalführung sind wünschenswert.

Die Zuverlässigkeit wird in erster Linie durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) festgestellt. Dazu werden folgende Unterlagen im Falle einer Wahl eingereicht:

- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Lebenslauf

Weisen Führungszeugnis oder der Gewerbezeugnisauszug negative Eintragungen aus, ist eine Mitgliedschaft im Aufsichtsorgan ausgeschlossen.

Sollten die beschriebenen fachlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Wahl in den Aufsichtsrat der altoba nicht vollständig gegeben sein, muss die Bereitschaft bestehen, sich entsprechend mehrtätig fortzubilden und zertifizieren zu lassen.

### **Wie kann ich mich zur Wahl aufstellen oder einen Kandidaten vorschlagen?**

Sie können Ihren Vorschlag jederzeit an den bzw. die derzeitige(n) Vorsitzende(n) des Aufsichtsrats richten. Diese(r) wird Sie über die formalen Anforderungen für Ihre Bewerbung informieren. Der Kontakt erfolgt über [aufsichtsrat@altoba.de](mailto:aufsichtsrat@altoba.de) oder wenden Sie sich telefonisch bei der altoba an Anja Hagelgans, Vorstandsassistentin, unter Tel. 040 / 38 90 10 – 116, die gern den Kontakt zum Aufsichtsrat herstellt.

### **Wie groß ist der Aufwand für ein Mitglied des Aufsichtsrats?**

Im Laufe eines Geschäftsjahres finden mindestens 15 Abendveranstaltungen statt. Dazu gehören die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, die Informationsveranstaltungen für Vertreter und Ersatzvertreter sowie die ordentliche Vertreterversammlung.

Zusätzliche Abendveranstaltungen fallen an, wenn die Ausschüsse des Aufsichtsrates (Wohnanlagenausschuss, Prüfungsausschuss und Personalausschuss) tagen. Darüber hinaus trifft sich der Aufsichtsrat zu eigenen Sitzungen.

Es wird vorausgesetzt, dass, außer im Falle einer Erkrankung oder einer anderen zwingenden arbeitsbedingten Verhinderung, das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrgenommen wird.